

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                            |           |
|--------------|--------------------------------------------|-----------|
| 11. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1958 | Nummer 90 |
|--------------|--------------------------------------------|-----------|

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Landesregierung.

Bek. 1. 8. 1958, Behördliches Vorschlagswesen. S. 1865/66.

### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

### C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 24. 7. 1958, Landtagswahl 1958; hier: Erstattung der Wahlkosten. S. 1867. — Bek. 28. 7. 1958, Öffentliche Sammlung des Rheinischen Hilfsvereins für Geistes- kranke e. V. S. 1868. — RdErl. 31. 7. 1958, Verzeichnis der Körper- schaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen. S. 1868.  
II. Personalangelegenheiten: RdErl. 1. 8. 1958, Personalvertretungs- wahlen. S. 1869.

### D. Finanzminister.

RdErl. 30. 7. 1958, G 131; hier: Wehrmachersatzbestimmungen, Ein- berufung der Geburtsjahrgänge zum aktiven Wehrdienst. S. 1869.

### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### G. Arbeits- und Sozialminister.

### H. Kultusminister.

### J. Minister für Wiederaufbau.

ZB. Haushalt und Recht: RdErl. 29. 7. 1958, Zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungs- verband Ruhrkohlenbezirk vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249). S. 1870.

### K. Justizminister.

#### Notizen.

31. 7. 1958, Erweiterung des Exequaturs des Wahlkonsuls von Pa- nama auf die Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster und Detmold. S. 1870. — 1. 8. 1958, Erweiterung des Exequaturs für den Wahl- konsul von Panama in Köln auf die Regierungsbezirke Aachen und Arnsberg. S. 1871/72.

#### Hinweis.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-West- falen. Nr. 15 v. 1. 8. 1958, S. 1871/72.

## A. Landesregierung

### Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 1. 8. 1958

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 1. Sitzung am 18. 7. 1958 abgehalten. Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt.

#### 1. Verlegung der Sitzungen des Kabinetts

Belohnung: 50,— DM

Einsender:

Regierungsangestellte L. Dickmann,  
Düsseldorf, Innenministerium

#### 2. Änderung des Verfahrens bei Übersendung von Familienbüchern

Belohnung: 100,— DM

Einsender:

Stadtinspektor P. Gymnich,  
Mönchen-Gladbach, Stadtverwaltung

#### 3. Verwendung von Paginiermaschinen zur fortlaufenden Bezeichnung von Vollstreckungsaufträgen und nicht eingelösten Nachnahmen

Belohnung: 100,— DM

Einsender:

Obersteuerinspektor K. Becker,  
Lübbecke, Finanzamt

#### 4. Vereinfachung des Dienstweges in bestimmten Fällen

Belohnung: 50,— DM

#### 5. Verwendung einheitlicher Papierqualitäten

Belohnung: Eine Woche Sonderurlaub

#### 6. Anbringung von Vermerken über den Zeitpunkt der Vernichtung von Akten bzw. ihre Abgabe an das Staats- archiv

Belohnung: 50,— DM

#### 7. Verwendung von Anschriftzetteln (Adrema) bei der Veranlagung

Belohnung: 100,— DM

Zu Nr. 4, 5, 6, 7 werden die Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt. In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich

frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

Bitte beteiligen auch Sie sich!

Es gibt weder Einsendebeschränkungen noch Termine. Sollten bei Ihrer Dienststelle Vorschlagsvordrucke nicht mehr erhältlich sein, so wenden Sie sich bitte unmittelbar an den

Interministeriellen Ausschuß  
für das Behördliche Vorschlagswesen,  
Düsseldorf, Elisabethstraße 5.

An die Bediensteten  
des Landes,  
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie  
der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1958 S. 1865/66.

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Landtagswahl 1958; hier: Erstattung der Wahlkosten

RdErl. d. Innenministers v. 24. 7. 1958 —  
I A 3/20—11.58.24

Auf Grund des § 39 des Landeswahlgesetzes vom 26. März 1954 (GS. NW. S. 29) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Februar 1958 (GV. NW. S. 39) bestimme ich über die Erstattung der Kosten für die Landtagswahl am 6. Juli 1958:

1. Für die Erstattung der den Gemeinden für die Durchführung der Landtagswahl entstandenen Kosten werden folgende Einheitssätze festgesetzt:

| Gemeinde-<br>gruppe | Gemeindegröße<br>nach<br>Wahlberechtigten | Betrag<br>je Wahl-<br>berechtigten Pf |
|---------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------|
| I                   | bis 5000                                  | 10,6                                  |
| II                  | über 5000 bis 10 000                      | 11,5                                  |
| III                 | " 10 000 " 25 000                         | 12,6                                  |
| IV                  | " 25 000 " 50 000                         | 13,8                                  |
| V                   | " 50 000 " 100 000                        | 14,9                                  |
| VI                  | " 100 000 " 250 000                       | 16,0                                  |
| VII                 | mehr als 250 000                          | 17,2                                  |

2. Der Berechnung der Erstattungsbeträge werden die Zahlen der Spalte A<sub>1</sub> der Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl im Wahlkreis — Anl. 14 der Landeswahlordnung — zugrunde gelegt. Die Erstattungsbeträge werden den kreisfreien Städten unmittelbar, den kreisangehörigen Gemeinden über die Oberkreisdirektoren überwiesen.

3. Die Kosten der Kreiswahlleiter werden — wie bei der Bundestagswahl 1957 — von den Verwaltungsbezirken getragen, in denen sie entstanden sind, also von den Verwaltungsbezirken des Wahlkreises.

Bei der Erstattung an die Gemeinden ist im einzelnen wie folgt zu verfahren:

- a) In den Wahlkreisen, die einen Landkreis oder nur Teile eines Landkreises umfassen, werden die Kosten des Kreiswahlleiters von der dem Oberkreisdirektor zur Erstattung an die Gemeinden überwiesenen Summe abgezogen. Der verbleibende Betrag ist unter Aufrechterhaltung der gem. § 39 LWahlG festgesetzten Staffelung nach Gemeindegrößen auf die Gemeinden des Landkreises aufzuteilen.
- b) In Wahlkreisen, die mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte oder Teile von solchen umfassen, ermittelt der Kreiswahlleiter unter Zugrundelegung der Zahlen der Wahlberechtigten in den einzelnen Verwaltungsbezirken (Spalte A 1 der Anl. 14 LWahlO) die auf die einzelnen Landkreise oder

kreisfreien Städte entfallenden Anteile der Kosten des Kreiswahlleiters und fordert die Erstattung dieser Beträge bei den Oberkreisdirektoren oder Oberstadtdirektoren seines Wahlkreises an.

In den Landkreisen sind die nach Abzug des Anteils der Kosten des Kreiswahlleiters verbleibenden Erstattungsbeträge durch die Oberkreisdirektoren nach den vorstehend zu a) niedergelegten Grundsätzen, also unter Berücksichtigung der Staffelung nach Gemeindegrößen, zu verteilen.

- c) In Wahlkreisen, die nur den Bezirk einer kreisfreien Stadt (ganz oder teilweise) umfassen, entfällt eine gesonderte Berechnung der Kosten des Kreiswahlleiters.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBL. NW. 1958 S. 1867.

### Öffentliche Sammlung des Rheinischen Hilfsvereins für Geisteskranke e.V.

Bek. d. Innenministers v. 28. 7. 1958 —  
I C 4/24—12.73

Dem Rheinischen Hilfsverein für Geisteskranke e. V., Düsseldorf-Grafenberg, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. August 1958 bis 31. Dezember 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen zulässig.

— MBL. NW. 1958 S. 1868.

### Verzeichnis der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1958 —  
I B 1/17—40.10

Das durch RdErl. v. 8. 5. 1957 (MBL. NW. S. 1181, 2293 u. 1958 S. 865) veröffentlichte Verzeichnis der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bitte ich wie folgt zu ergänzen:

Hinter  
„Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz“

ist einzufügen:

„Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf“.

— MBL. NW. 1958 S. 1868.

## II. Personalangelegenheiten

## Personalvertretungswahlen

RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1958 —  
II A 2—28.72—327/58

Nach § 77 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz—LPVG) v. 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209) bleiben ordnungsgemäß gewählte Personalvertretungen (Betriebsräte), die am 1. 6. 1958 bestanden, bis zur Neuwahl der an ihre Stelle tretenden Personalvertretungen, längstens jedoch bis drei Monate nach Inkrafttreten der nach § 78 LPVG zu erlassenden Wahlordnung, im Amt. Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO) v. 15. Juli 1958 (GV. NW. S. 311) ist nach ihrem § 53 am 1. 8. 1958 in Kraft getreten. Die Wahlperiode der z. Z. amtierenden Betriebsvertretungen im Geltungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes endet somit spätestens mit Ablauf des Monats Oktober 1958. Zur Vermeidung eines vertretungslosen Zustandes ist es daher erforderlich, daß die ersten Wahlen von Personalvertretungen nach den Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt sind.

Da die Monate August und September Haupturlaubsmonate sind, dürfte es zweckmäßig sein, die ersten Wahlen der Personalvertretungen im gesamten Lande einheitlich erst in der zweiten Hälfte des Monats Oktober 1958 durchzuführen, damit genügend Zeit zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Wahlen bleibt.

Nach den Vorschriften der Wahlordnung ist der Termin der Personalvertretungswahlen von den Wahlvorständen zu bestimmen. Ich bitte, diese nach ihrer Bestellung zu veranlassen, als Termin der Wahl einen Tag in der zweiten Hälfte des Monats Oktober 1958 zu bestimmen, und sie darauf hinzuweisen, daß nach § 38 i. Verb. mit den §§ 44 und 47 WO die Wahlen der Personalräte, der Stufenvertretungen und der Gesamtpersonalräte möglichst gleichzeitig stattfinden sollen.

Die Bestellung der Wahlvorstände ist nach den §§ 17 bis 20, § 50 Abs. 3 Satz 4 und 5 und § 53 Abs. 1 LPVG i. Verb. mit § 51 WO vorzunehmen. Mit Rücksicht auf die verschiedenen nach der Wahlordnung zu beachtenden Fristen empfehle ich, wegen der Bestellung der Wahlvorstände schon jetzt das Erforderliche zu veranlassen.

Auf § 1 Abs. 2 WO weise ich besonders hin.

An alle Landesbehörden,  
Gemeinden, Gemeindeverbände  
und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1958 S. 1869.

## D. Finanzminister

G 131; hier: Wehrmattersatzbestimmungen,  
Einberufung der Geburtsjahrgänge zum aktiven  
Wehrdienst

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 7. 1958 —  
B 3366 — 13475 — IV/58

Das Bundesarchiv — Abteilung Zentralnachweisstelle — Kornelimünster hat die wesentlichen Wehrersatzbestimmungen über die Einberufung der Geburtsjahrgänge zum aktiven Wehrdienst zusammengestellt. Die Zusammenstellung mit dem Titel „Die Einberufung der Geburtsjahrgänge zum aktiven Wehrdienst“ erleichtert den Vollzug des G 131 und des Bundesentschädigungsgesetzes. Bestellungen sind unmittelbar an das Bundesarchiv — Abteilung Zentralnachweisstelle — Kornelimünster zu richten. Der Preis je Exemplar beträgt 0,80 DM.

— MBl. NW. 1958 S. 1869.

## J. Minister für Wiederaufbau

## Z. B. Haushalt und Recht

Zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband  
Ruhrkohlenbezirk vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 7. 1958 —  
Z B 4 — 0.174 Tgb.Nr. 132/58

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk v. 3. Juni 1958 ist in Nr. 42 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, die am 11. 6. 1958 ausgegeben wurde, verkündet worden (GV. NW. S. 249). Das Gesetz ist nach Art. 2 am Tage nach der Verkündung, also am 12. 6. 1958, in Kraft getreten.

Durch das Gesetz wird der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk wieder wie früher eine Verbandsversammlung erhalten. Diese wird nach §§ 4 und 4 a neuer Fassung des Verbandsgesetzes in zwei Wahlgängen gewählt. Zunächst wählen die dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk angehörenden kreisfreien Städte und Landkreise die sich aus § 4 Abs. 2 neuer Fassung ergebende Zahl von Mitgliedern der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit ihrer Vertretungen. Auf jedes Mitglied des Verbandes entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 125 000 des zum Verband gehörigen Gebietes ein Mitglied der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied des Verbandes wählt wenigstens ein Mitglied der Verbandsversammlung. Für jede weiteren 125 000 Einwohner und für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung zu wählen (§ 4 Abs. 2 neuer Fassung des Verbandsgesetzes). Als maßgebende Einwohnerzahl für die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung hat der Innenminister die anlässlich der Wohnungszählung vom 25. September 1956 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1957 fortgeschriebene Wohnbevölkerung bestimmt (Dritte Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 7. Juli 1958 — GV. NW. S. 307).

Auf Grund des § 4 Abs. 4 neuer Fassung des Verbandsgesetzes bestimme ich, daß die dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk angehörenden kreisfreien Städte und Landkreise die Wahlen nach § 4 des Gesetzes bis längstens zum 30. September 1958 durchgeführt haben müssen. Namen und Anschriften der gewählten Vertreter sind mir schriftlich (zweifach) unmittelbar nach der Wahl zwecks Einberufung mitzuteilen.

An die dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk angehörenden kreisfreien Städte und Landkreise;

nachrichtlich:

an den Minister für Wiederaufbau  
— Außenstelle Essen —,  
Verbandsdirektor  
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

— MBl. NW. 1958 S. 1870.

## Notizen

Erweiterung des Exequaturs des Wahlkonsuls von  
Panama auf die Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster  
und Detmold

Düsseldorf, den 31. Juli 1958.  
I B 3 — 441 — 1/58

Die Bundesregierung hat das dem Wahlkonsul von Panama in Düsseldorf, Herrn Franz Josef Fieger, am 26. April 1958 erteilte Exequatur am 22. Juli 1958 auf die Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster und Detmold erweitert.

— MBl. NW. 1958 S. 1870.

**Erweiterung des Exequaturs  
für den Wahlkonsul von Panama in Köln  
auf die Regierungsbezirke Aachen und Arnsberg**

Düsseldorf, den 1. August 1958.  
I B 3 — 441 — 2/58

Die Bundesregierung hat das dem Wahlkonsul von Panama in Köln, Herrn Herbert W. M o m m , am 22. Oktober 1953 erteilte Exequatur am 22. Juli 1958 auf die Regierungsbezirke Aachen und Arnsberg erweitert.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Köln, Aachen und Arnsberg.

— MBl. NW. 1958 S. 1871/72.

### Hinweis

#### Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 1. 8. 1958

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Seite |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Allgemeine Verfügungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |
| Erholungsurlaub für Arbeiter im Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Tarifvertrag vom 23. April 1958 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 170   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |
| Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 170   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |
| <b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 172   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |
| <b>Personalnachrichten</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 173   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |
| <b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 175   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |
| <b>Rechtsprechung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |
| <b>Zivilrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |
| 1. BGB §§ 631, 196 I Ziff. 7. — Ein Architektenvertrag, der die Planung eines Bauvorhabens zum Gegenstand hat, ist als Werkvertrag anzusehen, und zwar auch dann, wenn dem beauftragten Architekt gleichzeitig die örtliche Bauaufsicht bei der Durchführung seiner Planung im Verträge übertragen worden ist. Der Anspruch des Architekten aus einem solchen Verträge auf Vergütung unterliegt nicht der kurzen Verjährung des § 196 I Ziff. 7 BGB, sondern verjährt in 30 Jahren. OLG Düsseldorf vom 16. Mai 1958 — 5 U 36.58 . . . . . | 175   | zeichnung „GmbH“ enthält, in das Handelsregister ist nicht zulässig. OLG Düsseldorf vom 18. April 1958 — 3 W 68/58                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 176   |
| 2. GmbHG § 4. — Die Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Firmennamen die abgekürzte Be-                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |       | 3. FGG § 34. — Die Erteilung einer Abschrift gemäß § 34 FGG kann abgelehnt werden, wenn dem Interesse des Geschwärtstellers durch Gestattung der Akteneinsicht, eigene Aufzeichnungen und der Abschriftnahme aus den Akten genügend gedient ist und ein besonderes Interesse an der Erteilung einer Abschrift durch das Gericht nicht besteht. OLG Düsseldorf vom 19. Juni 1958 — 3 W 128/58 . . . . .                                                                                                                                                                        | 177   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |       | <b>Strafrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |       | 1. StGB § 347. — Vollendetes Entweichenlassen setzt voraus, daß der Gefangene tatsächlich mindestens vorübergehend „frei“ wird. Das liegt nicht vor, wenn ein Gefangener mit Duldung des Überwachungsbeamten dem überwachten Trupp auf vorgesehenem Wege nur zum Zweck des schnelleren Hinkommens zur Arbeitsstelle vorausseilt, wo er sofort oder mit dem alsbaldigen Eintreffen des Trupps wieder unter Bewachung kommt, ohne von dem vorübergehenden Überwachungsaußall einen sonstigen Freiheitsgenuß gehabt zu haben. OLG Köln vom 21. Januar 1958 — Ss 463/57 . . . . . | 178   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |       | 2. StPO §§ 62, 61 Ziff. 3. — § 62 StPO ist in Verfahren wegen einer Übertretung und in Privatklagesachen lex specialis gegenüber § 61 Ziff. 3 StPO. — In solchen Verfahren ist die Rüge unterbliebener oder fehlerhafter Anwendung des § 62 StPO regelmäßig unbegründet, wenn der Zeuge vereidigt worden ist. OLG Köln vom 15. April 1958 — Ss 73/58 . . .                                                                                                                                                                                                                    | 179   |

— MBl. NW. 1958 S. 1871/72.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.